

S a t z u n g

der Luise-Hinterleitner-Stiftung

V o r s p r u c h

Der Kaufmann und Mitinhaber der Fa. Wilhelm Dech in Fürth, Herr Carl Hinterleitner, errichtete im 80. Lebensjahr zum Gedächtnis an seine verstorbene Ehefrau Luise Hinterleitner mit einem Kapital von 6 1/2 %igen Hypothekenpfandbriefen der Bayer. Landwirtschaftsbank im Nennwert von 100.000,-- DM eine unselbständige (fiduziarische) Stiftung des bürgerlichen Rechts mit der Bestimmung, daß die Zinsen alljährlich als mildtätigen Zwecken dienend anerkannten Altersheimen in Fürth zuzuwenden sind.

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen "Luise-Hinterleitner-Stiftung". Sie ist eine unselbständige (fiduziarische) Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Fürth/Bayern.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch Zuwendungen an Fürther Altersheime.
- (2) Die Stiftung darf keine Erwerbsabsichten verfolgen, keine dem Stiftungszweck fremde Ausgaben machen und keine unverhältnismäßig hohen Unterstützungen im Einzelfall gewähren.
- (3) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Stiftungsmittel

Die für den Stiftungszweck erforderlichen Mittel werden aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens und aus freiwilligen Zuwendungen aufgebracht.

§ 4

Stiftungsorgane

Die Stiftung wird vom Stadtrat Fürth verwaltet. Unbeschadet seiner gesetzlichen Verantwortung bestellt er als Organe der Stiftung

- a) den Stiftungsvorstand,
- b) den Stiftungsrat.

§ 5

Stiftungsvorstand

- (1) Stiftungsvorstand ist der Oberbürgermeister der Stadt Fürth. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates. Die laufenden Angelegenheiten der Stiftung werden vom zuständigen Referenten erledigt.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Stiftungsvorstandes. Seine Amtszeit erstreckt sich auf die gleiche Dauer wie seine Mitgliedschaft im Stiftungsrat.
- (3) Der Stiftungsvorstand und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der barer Auslagen, die ihnen in Ausübung der Vorstandstätigkeit entstehen. Sonstige Aufwendungen können in angemessenem Umfang ersetzt werden.

§ 6

Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an
  - a) der Stiftungsvorstand, bei seiner Verhinderung sein Vertreter als Vorsitzender;
  - b) 3 ehrenamtliche Stadträte oder ihre Stellvertreter, die vom Stadtrat bestellt werden;
  - c) der städt. Referent für Stiftungssachen, dieser mit nur beratender Stimme.

- (2) Der Stiftungsrat entscheidet insbesondere über den Voranschlag, die Jahres- und Vermögensrechnung, die Anlage des Stiftungsvermögens, den Abschluß von Rechtsgeschäften sowie über Anträge auf Genehmigung einer Satzungsänderung und über Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (3) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 7

#### Sitzungen des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, wenigstens aber einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen von zweien seiner Mitglieder muß eine Sitzung des Stiftungsrats zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen werden.
- (2) Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Stiftungsrats schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung so rechtzeitig zur Sitzung einzuladen, daß die Ladung mindestens 3 Tage vor der Sitzung in ihrem Besitz ist.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Über Anträge zur Änderung der Satzung oder auf Umwandlung und Aufhebung der Stiftung kann nur in Anwesenheit aller Mitglieder entschieden werden.
- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefaßt: bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über die Sitzung des Stiftungsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und bedarf der Genehmigung des Stiftungsrats.

### § 8

#### Anfallsberechtigung

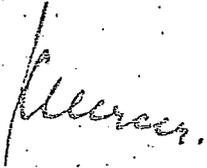
Erlischt die Stiftung, so fällt ihr Vermögen an die Stadt Fürth, die es entweder dem Stiftungszweck entsprechend oder für sonstige gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft.

Fürth, den 18. Mai 1977  
S t a d t F ü r t h



Oberbürgermeister